

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

### § 1. Allgemeine Bestimmungen. Vertragsabschluss.

1. Die in dem vorliegenden Dokument gebrauchten Bezeichnungen haben die folgende Bedeutung:
  - a) NPP oder Lieferant – NORDENIA POLSKA POZNAŃ GmbH. mit dem Firmensitz in Dopiewo,
  - b) Vertrag – Verkauf- oder Liefervertrag, auf Grund dessen sich NPP zum Verkauf oder zur Lieferung von Verpackungsmaterialien verpflichtet, gemäß dem Wortlaut des Vertrages sowie der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, und der Besteller den Kauf und die Abnahme der erwähnten Materialien deklariert, gemäß dem Wortlaut des Vertrages sowie der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen,
  - c) AVuLB – das vorliegende Dokument, d.h. die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der NPP,
  - d) Besteller – physische Person, rechtliche Person, oder eine Wirtschaftseinheit, die über keinerlei Rechtspersönlichkeit verfügt, die einen Vertrag mit NPP abgeschlossen hat oder einen Vertragsabschluss beabsichtigt,
  - e) Printing Proof – Ausdruck des graphischen Projekts, der mit großer Annäherung den Effekt auf der Folie wiedergibt, wobei man wegen der Unterschiede im Grundmaterial und Technologie Abweichungen annehmen muss.
2. Die unten genannten Bestimmungen der AVuLB stellen einen integralen Bestandteil aller Angebote, die durch NPP gemacht werden, sowie der von der NPP abgeschlossenen Verträge dar, unabhängig von ihrer Form.
3. Die AVuLB, gemäß der Bestimmungen des Abs. 2, gelten ebenfalls im Fall zukünftiger Handelsbeziehungen zwischen dem Besteller und NPP; unabhängig davon, ob darauf bei dem Abschluss des Vertrages ausdrücklich hingewiesen wurde.
4. Die vom Besteller eingereichte Bestellung soll das Datum des Angebotes, den abgestimmten Preis, die Spezifikation der Ware und die Menge, den geplanten Liefertermin, die Lieferart, technische Daten samt des kompletten Projektes (CD-Rom und Ausdruck des Projektes) sowie sonstige wesentliche Ansprüche, die die Erfüllung der Bestellung betreffen, beinhalten.
5. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die vom Besteller eingereichte Bestellung von der NPP schriftlich, telefonisch, über Faxgerät oder E-Mail bestätigt wird oder wenn die Lieferung der bestellten Ware ohne besondere Bestätigung erfolgt. Die Bestellung wird gemäß der Bedingungen erfüllt, die am Tag der Bestätigung der Bestellung festgesetzt wurden.
6. Am Tag des Vertragsabschlusses oder vor ihrem Abschluss soll der Besteller der NPP entsprechende Dokumente zur Verfügung stellen, im Original oder in Form einer Kopie, deren Übereinstimmung mit dem Original bestätigt wurde, und zwar:
  - a) Bestätigung aus dem Gewerbeverzeichnis – im Fall von physischen Personen, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit selbständig ausüben,
  - b) Aktuelle Abschrift aus dem Landesgerichtsregister (KRS) – im Fall von Unternehmern, die im KRS registriert sind (insbesondere: Handelsgesellschaften, offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter

Haftung, Aktiengesellschaften, Vereine, Stiftungen),

- c) Die statistische Einheitsnummer Regon,
- d) Die Steuernummer samt einer Erklärung des USt-Zahlers, von der im § 2 Pkt. 6 die Rede ist

## § 2. Preise.

1. Sämtliche Preise im Angebot werden in Euro oder in polnischen Zloty aufgeführt und werden als Nettobeträge verstanden, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Die Preise verstehen sich ohne der gesetzlichen Umsatzsteuer, der Zollbeträge, der Transportkosten, der Verpackungskosten, der Versicherungskosten, es sei denn dies wird im Angebot anders bestimmt. Die genannten Gebühren werden in die Rechnung gesondert gestellt. Der in EURO aufgeführte Preis wird zum mittleren Wechselkurs umgerechnet, der am Tag des Versands durch die Polnische Nationalbank bekannt gegeben wird.
2. Die Kosten für die Ausführung der Vorbereitungsarbeiten (Pre-Press), die Kosten der Gravur der Zylinder, die Kosten der Erstellung von Repros und der Lichtbildplatten je nach Bestellung sowie alle sonstigen Kosten werden zusätzlich vom Besteller gedeckt.
3. Zusätzlich anfallende Materialkosten (in der Menge von 400 m/ je Farbe) sowie für die Stillstandzeit der Maschine (in der Anzahl von 2 Stunden, gerechnet ab der Lieferung des ersten Lichtbildabzugs), die bei der Akzeptierung des Druckauftrages anfallen, belasten die NPP. Der Wert der über die Normen hinaus verbrauchten Zeit und Rohstoffe kann dem Wert der Bestellung angerechnet werden. Bei einem höheren Zeit- und Materialaufwand, der durch die Mängel der Platten oder Zylinder bedingt war, die Kosten für die über die Normen hinaus verbrauchten Rohstoffe sowie die Kosten für die Arbeitszeit der Maschinen werden von der NPP getragen.
4. Der Besteller erklärt sich bereit, zwecks der Akzeptierung des Musters im Firmensitz der NPP zum schriftlich abgestimmten Termin zu erscheinen. Die Stillstandkosten der Maschine, die durch eine Verspätung des Bestellers oder Verzögerung der Farbkorrekturzeiten können dem Wert der Bestellung angerechnet werden.
5. Die Preise bleiben für drei Monate gültig, gerechnet ab dem Datum der Angebotserstellung durch die NPP. Sollten sich die Preise der Rohstoffe in PLN um mehr als 5% erhöhen oder fallen, so hat NPP das Recht auf eine entsprechende Änderung der geltenden Preise. Die Änderung des EURO Wechselkurses wird als eine Änderung der Rohstoffpreise in PLN angesehen.
6. Der Besteller ermächtigt die NPP hiermit, USt-pflichtige Rechnungen ohne Unterschrift des Bestellers auszustellen.

## § 3. Zahlungsbedingungen.

1. Der Besteller soll die Zahlung für die erfolgte Lieferung oder Verkauf innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellungsdatum ohne Abzüge tätigen, es sei denn die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Sollte sich die wirtschaftliche, rechtliche oder finanzielle Lage des Bestellers nach dem Abschluss des Vertrages oder nach der Annahme der Bestellung durch die NPP wesentlich verschlechtern, oder im Fall, wenn der Besteller die Zahlungsfristen nicht einhält, so hat die NPP das Recht, die verbleibenden Lieferungen erst gegen Vorauszahlung zu tätigen oder entsprechende Garantien und Sicherheiten einzufordern.
2. Im Fall von Zahlungsverzögerung hat NPP das Recht, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe anzurechnen. Dies schließt die Möglichkeit der Einforderung einer Entschädigung durch die NPP nach den allgemein geltenden Regeln nicht aus.
3. Der Besteller verzichtet auf sein Recht, Sachen oder Zahlungen einzubehalten im Fall, in dem

jegliche Ansprüche gegen die NPP vorliegen, es sei denn seine Ansprüche wurden durch einen rechtskräftigen Urteil des Gerichts bestätigt.

4. NPP hat das Recht, die Zahlungen der Schulden des Bestellers den ältesten fälligen Forderungen anzurechnen, und zwar in folgender Reihenfolge: Kosten des Verfahrens, Zinsen, grundsätzliche Forderung. Die Angaben des Bestellers bezüglich einer anderweitigen Methode der Anrechnung seiner Einzahlungen sind für die NPP nicht bindend.
5. Die Übertragung der Forderung durch den Besteller auf eine Drittperson, die ihm gegenüber aus dem Verkauf oder Lieferung von Waren zustehe, kann lediglich nach der Erteilung einer schriftlichen Bewilligung durch die NPP für die Durchführung dieser Tätigkeit erfolgen.

#### § 4. Vertragsrücktritt.

1. Der Besteller hat das Recht, von dem Vertrag oder der Erfüllung einer erteilten Bestellung zurückzutreten, unter der Bedingung, dass die von der NPP zwecks Erfüllung dieser getragenen Kosten von ihm beglichen werden. Diesen Kosten werden die Kosten der bestellten Folie, der Repro-Arbeiten, der Zylinder, des Testmaterials sowie andere Kosten zugerechnet.
2. Der Besteller wird die oben genannten Kosten innerhalb von 7 Tagen nach der Erhalt der Rechnung oder der Lastschrift von der NPP begleichen.

#### § 5. Erfüllung der Bestellung. Liefertermin.

1. Die Erfüllung der Bestellung durch die NPP berücksichtigt die folgenden Etappen:
  - 1) Bestellung der Folie beim Lieferanten des Rohstoffes – die Wartezeiten für den Rohstoff hängen von der Art des Rohstoffes sowie von den, durch den Lieferanten des Rohstoffes bestätigten Terminen ab.
  - 2) Arbeit am Projekt im Grafikstudio:
    - a) 10 Arbeitstage für die Erstellung der Printing Proof, gerechnet ab dem Augenblick des Erhaltens des kompletten Projektes vom Besteller;
    - b) 10 Arbeitstage für die Erstellung der Grundzylinder, gerechnet ab dem Augenblick der Einreichung der kompletten Bestellung durch den Besteller;
    - c) 10 Arbeitstage für die Gravur der Zylinder, gerechnet ab dem Augenblick der Erstellung der Grundzylinder durch den Zylinderlieferanten und der Akzeptierung der Print Proof.
  - 3) Der Produktionsprozess bis zum Augenblick der Hinterlegung der Ware zur Verfügung des Bestellers im Lager der NPP
    - a) Je nach der Folienstruktur bis zu 15 Arbeitstage ab dem Augenblick der Eingravierung der Zylinder und der Anlieferung des Rohstoffes.
2. NPP hat das Recht, die Lieferungen in Etappen durchzuführen sowie abgestimmte Abweichungen zu den eingereichten Bestellungen einzuführen, insbesondere von farblichen Abweichungen vom Printing Proof, Unterschieden in der Breite und Stärke der Folie, ihrer Farbe und Menge. Der Besteller hat auf der Stufe der Druckakzeptierung im Betrieb der NPP das Recht Abweichungen vom Printing Proof einzuführen.
3. Der Besteller soll schriftlich die erreichte Qualität des Drucks, die Verteilung der Elemente sowie die Korrektheit der Texte eines neuen Musters bestätigen. Der bestätigte Abdruck stellt die endgültige Version dar, die alle vorgehenden Bestätigungen und Unterlagen ungültig macht. NPP soll die „Farbenstandards“ für die Dauer der Gültigkeit der endgültigen Version aufbewahren.
4. Sollten die Parteien im vorhinein keinen Liefertermin bestimmt haben, so wird der Besteller den

Liefertermin sowie Lieferort innerhalb von 2 Tagen ab dem Erhalt der Benachrichtigung über die Fertigstellung des Lieferauftrags bestimmen. Sollte der Besteller innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum des Erhalts der Benachrichtigung keinen Liefertermin nennen, so wird die NPP die Rechnung ausstellen und die Ware zum nächstgelegenen Lager des Bestellers liefern. Der Besteller wird für die Lagerungskosten ab dem achten Tag ab dem Datum des Erhalts der Benachrichtigung über die Fertigstellung des Lieferauftrags aufkommen, in der Höhe von 1 PLN je Palette für die Lagerfläche, die täglich für die nicht abgenommene Ware genutzt wird. Darüber hinaus soll der Besteller für die Kosten der wirkungslosen Zustellungen, Versicherungen sowie andere Gebühren aufkommen, die mit der Aufbewahrung der nicht abgenommenen Ware verbunden sind.

5. Sollte der von der NPP bestimmte Liefertermin nicht eingehalten werden, aus Gründen, die nicht seitens der NPP oder ihrer Sublieferanten liegen, insbesondere im Fall des Eintretens der sog. „höheren Gewalt“, so wird die NPP einen neuen Liefertermin festsetzen, nicht früher jedoch, als nach dem Wegfall der oben genannten Gründe für die Nichteinhaltung des Termins. Der Besteller verzichtet in solchen Fällen auf sein Recht, gegenüber der NPP Schadenersatzforderungen zu erheben. Im Fall der Unmöglichkeit der Erfüllung dieser Verpflichtung durch den Einfluss einer höheren Gewalt über 2 Monate hinweg kann jede der Parteien von der Erfüllung der Bestellung zurücktreten.
6. Sollte die Lieferverzögerung durch ein Verschulden der NPP entstanden sein, so steht dem Besteller das Recht auf den Abzug von 1% des Lieferbetrages oder Teilbetrages für jede abgeschlossene Woche der Verzögerung, nicht mehr jedoch als insgesamt 5% des Geschäftsbetrages.

## § 6. Transport, Übergang der Verantwortung.

1. Der Versand der Ware wird grundsätzlich vom Betrieb der NPP in Dopiewo ausgeführt. Die Versandkosten werden vom Besteller gedeckt, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart.
2. Jegliche Verantwortung für Schwund, Schäden oder Verlust der Ware geht auf den Besteller im Augenblick der Warenübernahme über.
3. Sollte aus Gründen, die auf der Seite des Bestellers liegen, die Lieferung der Ware mit Verspätung erfolgen, so geht die oben genannte Verantwortung auf den Besteller am Tag, an dem er über die Bereitschaft zur Zustellung oder Herausgabe der Ware informiert wurde, über.
4. Die Ware wird auf Paletten verpackt und gemäß den Anforderungen des Bestellers gekennzeichnet oder bei Fehlen solcher Anforderungen auf die übliche Weise erfolgen, und die Verpackung sowie Kennzeichnung der Ware wird gemäß den Standards der NPP ausgeführt.
5. Sollten die Parteien nicht etwas anderes ausgemacht haben, so sollen die Paletten rückerstattet werden. Wenn der Besteller innerhalb von 2 Monaten ab dem Datum der Lieferung die Verpackung nicht rückerstattet, so wird NPP eine Rechnung über den Preis der Verpackung ausstellen.

## § 7. Warenkontrolle sowie Garantieleistungen.

1. Der Verzicht auf das Recht zur Akzeptierung des Musters während der ersten Produktion bedeutet einen Verzicht des Bestellers auf seine Rechte aus Garantie und Bürgschaft im Rahmen der Korrektheit des durchgeführten Druckauftrages.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die angelieferte Ware genau zu untersuchen. Die festgestellten Mängel sollen vom Besteller schriftlich der NPP innerhalb der Dauer der Gewährleistungsfrist und in einer Zeit mitgeteilt werden, die eine Nutzung der verbesserten Ware durch den Besteller ermöglicht. Fehler und Mängel, die nicht fristgerecht gemeldet werden, unterliegen nicht der Gewährleistungspflicht.

3. Mängel eines Teils der Lieferung sind nicht repräsentativ für die ganze Lieferung.
4. NPP erteilt eine Qualitätsgarantie auf Folien mit kalt geschweißten Lack für die Dauer von 6 Monaten, und auf alle sonstigen Folien für die Dauer von 12 Monaten, gerechnet vom Datum der Herstellung der Ware. Mengen, die kleiner als 2% des Betrags des gegebenen Produktionsauftrags sind, unterliegen keiner Reklamation.
5. Der Moment der Annahme einer Reklamation stellt eine schriftliche Mitteilung dar, die auf Mängel der von der NPP gelieferten Folie hinweist, die Zustellung von Mustern der reklamierten Ware, eine Beschreibung der Aufbewahrungsweise der Ware sowie Spezifizierung der Rollen samt der Beschreibung der Etiketten.
6. NPP soll innerhalb von 7 Tagen ab dem Erhalt des Reklamationsberichtes eine Antwort bezüglich den Status überreichen.
7. Die Rückgabe der reklamierten Ware erfolgt nach der Anerkennung der Reklamation und der Avisierung der Sendung an die NPP.
8. Der Besteller stellt die Partie der reklamierten Ware zum Lager der NPP zu, und weist auf den Teil der gebrauchten Ware hin.
9. Grundlage für die Einreichung einer Reklamation werden Mengenabweichungen sein, die +/- 10% der bestellten Menge überschreiten, bzw. Qualitätsabweichungen bezüglich der Grammatik der Folie/des Papiers, die +/- 10% überschreiten. Mengenabweichungen werden innerhalb einer Frist von bis zu 30 Tagen ab dem Datum der Warenabnahme angenommen.
10. NPP trifft die Wahl bezüglich der Form der Realisierung von Gewährleistungsverpflichtungen (Reparatur der mangelhaften Ware oder Austausch auf neue Ware, die frei von Mängeln ist). In einem solchen Fall übernimmt die NPP die Kosten des Materials, des Arbeitsaufwands und des Transports. Kosten, die auf Grund von Einbringung unbegründeter Reklamation entstanden sind, werden vom Besteller getragen.
11. NPP trägt die Verantwortung für die Entstehung von Schäden in einem Umfang, der sich dokumentieren lässt, mit der Ausnahme von entgangenen Gewinne oder indirekten Kosten.
12. Im Fall von missglückten Versuche der Reparatur oder des Austausches der Ware auf mangelfreie Ware hat der Besteller den Anspruch auf die Minderung des Preises oder Realisierung des Vertrages mit Rückwirkung. Wenn der Vertrag eine Mehrheit oder Vielfältigkeit der Lieferungen vorsieht, so wird sich die Forderung der Rückwirkung eines Vertrages auf die mangelhaften Partien beziehen. Der Besteller verzichtet auf sonstige Forderungen aus diesem Anspruch.
13. Die Mängel der Ware sollen den Besteller zu einer Zurückhaltung der Zahlung nur dann berechtigen, wenn diese durch die NPP bestätigt wurden und die Zurückhaltung der Zahlung in einer proportionalen Beziehung zu der Qualität der Mängel steht.
14. Die Anwendung der gelieferten Waren liegt im Verantwortungsbereich des Bestellers. NPP trägt keine Verantwortung für Schäden, die sich aus der Nutzung der gelieferten Waren ergeben. Der Besteller befreit NPP von jeglicher eventueller Forderungen, die gegen NPP von Drittpersonen gerichtet werden könnten.

## § 8. Eigentumsvorbehalt.

1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der NPP bis zur kompletten Begleichung der gegenseitigen Forderungen zwischen dem Besteller und der NPP.
2. Sollte die gelieferte Ware gepfändet oder im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens der Pfändung unterliegen, so soll der Besteller die NPP darüber umgehend in Kenntnis setzen.
3. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im Rahmen eines gewöhnlichen Produktionsprozesses weiter zu verarbeiten, mit der Ausnahme seiner Aneignung zwecks Sicherstellung.
4. Im Fall eines Weiterverkaufs der Ware wird der Besteller in erster Linie die Rechte der NPP an der

gelieferten Ware sichern, die den Gegenstand des Eigentumsvorbehaltes darstellt.

5. Der Besteller tritt hiermit seine Rechte an der Ware zugunsten der NPP ab, bis zu der Höhe des zugunsten der NPP gesicherten Warenwertes, und die NPP nimmt diese Abtretung an.
6. Im Fall einer Weiterverarbeitung, Veredelung, Verbindung oder Erhöhung der Menge der vorbehaltenen Ware durch ihre Verbindung mit einer anderen Ware, die nicht von der Firma NPP stammt, steht der letzteren das Recht auf Eigentumsvorbehalt an der neuen Ware zu, im Verhältnis zu dem Wert, in dem ihre Ware mit der neuen Ware verbunden, vermischt oder vereint wurde.
7. Die Zylinder bleiben Eigentum der NPP, die sich zu ihrer Aufbewahrung über 6 Monate hinweg verpflichtet, gerechnet ab dem Tag ihrer Verwendung für den letzten Produktionsauftrag. Nach dieser Frist, im Fall von Fehlen der Bestellungen für den gegebenen Motiv hat die NPP das Recht, die Grundzylinder zu verwenden, indem diese vom vorherigen Motiv befreit werden.
8. Nach 6 Monaten seit der letzten Herstellung hat der Besteller das Recht, die Grundzylinder zu kaufen sowie Lagerfläche bei NPP zu mieten. In diesem Fall bleiben die Grundzylinder mit dem Motiv seiner Wahl Eigentum des Kunden.
9. Im Fall des Verzichts auf das Eigentumsrecht der bereits eingekauften Grundzylinder verpflichtet sich die NPP, diese zurückzukaufen, wobei der Kaufpreis des vorgehenden Verkaufs berücksichtigt wird

## § 9. Verantwortung.

1. NPP trägt die Verantwortung für Schäden, die beim Besteller entstanden sind, wenn diese durch grob fahrlässige Verletzung der Pflichten durch die NPP selbst oder durch ihre Sublieferanten oder Kooperanten entstanden sind.
2. Die Verantwortung für die Entstehung von indirekten Schäden, entgangenen Gewinne die sich aus der Verletzung der Pflichten ergibt, ist ausgeschlossen.
3. Die Verantwortungsbegrenzung betrifft ebenfalls die Mitarbeiter und Kooperanten der Firma NPP.
4. Eine Verletzung der Patente, vorbehaltenen Muster sowie sonstiger Rechte Dritter, die vom Besteller durch die Einreichung der Warenbestellung vorliegt, liegt außerhalb der Verantwortung der NPP.

## § 10. Sonstige Bestimmungen.

1. Urheberrecht. Die Zeichnungen, Lichtbildplatten, Druckzylinder, Formen und sonstiges, die im Auftrag des Bestellers gefertigt wurden, auch im Fall, wenn diese von ihm während der Geltungsdauer des Vertrages nicht benutzt werden, stellen den Alleineigentum der Firma NPP dar und der Besteller wird ihre Herausgabe weder für sich noch für Dritte verlangen.
2. Der Besteller und die NPP werden die Bedingungen der abgeschlossenen Verträge geheim halten, es sei denn die Offenbarung dieser Informationen wird auf Grund von Vorschriften oder auf Verlangen der zuständigen Behörden verlangt, sowie unter Vorbehalt der Möglichkeit der Offenbarung dieser Informationen an die Mitarbeiter, Steuer- und Rechtsberater sowie Finanzgeber und die potentiellen Investoren.
3. Sollte eine der Bestimmungen der AVuLB oder des, zwischen dem Besteller und der NPP abgeschlossenen Vertrages wegen eines Widerspruchs zu einen unbedingt geltenden Gesetzesvorschrift ungültig sein, so bleiben die sonstigen Bestimmungen davon nicht berührt. In einem solchen Fall werden die Parteien gemeinsam Bemühungen unternehmen, die dazu führen, eine Ersatzbestimmung zu vereinbaren, deren Wirtschaftszweck mit dem Zweck der ungültigen Bestimmung übereinstimmt oder nahe kommt.

4. In Angelegenheiten, die durch die vorliegenden AVuLB nicht geregelt sind, finden die Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Ort der Erfüllung ist der Firmensitz der NPP in Dopiewo, und der zuständige Gericht in allen Streitfragen ist ausschließlich der Gericht in Poznan. Das Rechtsverhältnis, das zwischen dem Besteller und der NPP zustande kommt, unterliegt dem polnischen Recht.

Wir bedanken uns für die Achtung der oben genannten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen